

Protokoll Nr. 63

Gemeindeversammlung Samedan vom 13.07.2023

Ort:	Gemeindesaal
Zeit:	20:00 - 22:45 Uhr
Anwesend:	280 von 1'889 Stimmberechtigten
Vorsitz:	Gian Peter Niggli, Gemeindepräsident
Protokoll:	Claudio Prevost, Gemeindeschreiber
Stimmzähler:	Kurt Fischer, Otto Morell und Flurin Schmid

Traktanden:

2023-415	Wahl der Stimmzähler
2023-416	Protokoll der Gemeindeversammlung vom 08. Dezember 2022
2023-417	Genehmigung der Jahresrechnung 2022 des Energieversorgungsunternehmens "Energia Samedan"
2023-418	Realisierung einer Photovoltaikanlage-Grossanlage auf der Flugplatzebene
2023-419	Genehmigung der Jahresrechnung 2022 der Gemeinde
2023-420	Genehmigung des Aktionärsbindungsvertrages mit der Engadin Tourismus AG und Ermächtigung an den Gemeindevorstand zum Abschluss der Leistungsvereinbarung (Grundauftrag) sowie Genehmigung des Zusatzauftrages betreffend die Führung der Gästeinformationsstelle
2023-421	Kreditbegehren von CHF 200'000 inkl. MWST für die Umnutzung der Tankräume im Berufsschulhaus zur Energiezentrale des Wärmeverbundes Promulins
2023-422	Varia

Die Einberufung der Gemeindeversammlung erfolgte frist- und formgerecht gemäss den Bestimmungen von Art. 37 Abs. 1 der Gemeindeverfassung. Die Gemeindeversammlung gilt demnach als rechtskonform einberufen.

– [REDACTED]

Beantragt das Geschäft «Photovoltaik-Grossanlage» vorzuziehen, damit genügend Zeit für eine ausführliche Beratung und Diskussion verfügbar ist. Mit dem Vorschlag des Gemeindepräsidenten, das Geschäft nach der Jahresrechnung von Energia Samedan zu behandeln, erklärt sich der Antragsteller einverstanden.

Beschluss

Dem Antrag wird mit klarer Mehrheit entsprochen.

Gegen die Traktandenliste werden im Übrigen aus der Versammlungsmitte weder Ergänzungs- noch Änderungsanträge vorgebracht. Die Gemeindeversammlung ist somit beschlussfähig und die Traktandenliste gilt als genehmigt.

Der Vorsitzende erklärt, dass die Geschäfte von den jeweils zuständigen Mitgliedern des Gemeindevorstandes präsentiert werden. Sollte ein Vorstandsmitglied von einer Angelegenheit persönlich

betroffen sein, wird diese Präsentation vom Stellvertreter bzw. von der Stellvertreterin übernommen. Das Traktandum «Realisierung einer Photovoltaik-Grossanlage auf der Flugplatzebene» wird daher von der Gemeindevizepräsidentin präsentiert; diese wird für dieses Traktandum auch die Versammlung leiten.

Registatur-Nr. 0110.05

2023-415

Wahl der Stimmzähler

Sachverhalt

Gemäss Art. 41 der Gemeindeverfassung bezeichnet die Gemeindeversammlung die notwendigen Stimmzähler auf Vorschlag des Vorsitzenden.

Diskussion

Findet nicht statt.

Beschluss

Gestützt auf Art. 41 der Gemeindeverfassung werden Kurt Fischer, Otto Morell und Flurin Schmid als Stimmzähler bezeichnet.

Registatur-Nr. 0110.02

2023-416

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 08. Dezember 2022

Sachverhalt

Gemäss den Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes wird das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens einen Monat nach der Versammlung auf ortsübliche Weise publiziert. Einsprachen gegen das Protokoll der Gemeindeversammlung sind innert 30 Tagen schriftlich an den Gemeindevorstand einzureichen.

Das Protokoll vom 08. Dezember 2022 war ab 14. Dezember 2022 auf der Internetseite der Gemeinde unter www.samedan.ch, Rubrik «Amtliche Publikationen» aufgeschaltet. Innert der Frist von 30 Tagen sind keine Einsprachen eingegangen. Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 08. Dezember 2022 gilt somit als genehmigt.

Diskussion

Findet nicht statt.

Beschluss

Nicht erforderlich.

Registatur-Nr. 8702.02

2023-417

Genehmigung der Jahresrechnung 2022 des Energieversorgungsunternehmens "Energia Samedan"

Sachverhalt

VR-Präsident Martin Merz informiert über die anstehenden Herausforderungen für Energia Samedan mit besonderem Augenmerk auf die Entwicklung des Energiemarktes. Zusammenfassend besteht aufgrund der Veränderungen auf dem Energiemarkt Handlungsbedarf. Die Marktpreise steigen, weil der Ausbau der

Produktion nicht mit der Stromnachfrage mithalten kann. Energia Samedan möchte dank mehr Eigenproduktion den Verhandlungsspielraum erhöhen. In diesem Zusammenhang ist an den gesetzlichen Auftrag zu erinnern, wonach Energia Samedan den Ausbau der erneuerbaren Energien zur nachhaltigen Stromproduktion zu prüfen und gegebenenfalls solche Anlagen zu erstellen und zu betreiben hat.

Anschliessend präsentiert VR-Vizepräsident Stephan Uebersax die Jahresrechnung.

Alle anwesenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürger wurden mit einem Exemplar des Jahresberichtes des Verwaltungsrates bedient. Dieser beinhaltet nebst den Angaben zur Jahresrechnung auch einen Bericht über die Tätigkeiten von Energia Samedan. Die Jahresrechnung lag 10 Tage vor der Gemeindeversammlung zum Bezug auf der Gemeindekanzlei bereit. Zudem standen die Unterlagen seit dem 4. Juli 2022 auf der Website der Gemeinde www.samedan.ch zum Herunterladen bereit.

Energia Samedan ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Samedan. Das Energieversorgungsunternehmen ist aus der Verselbständigung des ehemaligen Elektrizitätswerkes der Gemeinde Samedan hervorgegangen und seit 1. August 2020 operativ tätig.

Energia Samedan bezweckt die Erzeugung, Übertragung, Verteilung und den Vertrieb elektrischer und thermischer Energie sowie den Bau, Unterhalt und die Erneuerung der dazu notwendigen Netzinfrastruktur bzw. Produktionsanlagen. Der Auftrag von Energia Samedan richtet sich nach Art. 3 des Gesetzes über das Energieversorgungsunternehmen.

Energia Samedan ist wirtschaftlich und nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Investitionen und deren Finanzierung sind aufgrund der strategischen Ausrichtung so zu planen, dass mittelfristig eine ausgeglichene Rechnung sichergestellt ist.

Die Organe von Energia Samedan sind der Verwaltungsrat und das Kontrollorgan. Deren Wahl erfolgt durch den Gemeindevorstand. Amtierende Verwaltungsräte im Geschäftsjahr 2022 waren Martin Merz (Präsident), Andreas Beer (ab 14.11.), Giacum Krüger (ab 28.02.), Micheal Roth (bis 30.06.) und Stephan Uebersax. Revisionsstelle ist die BMU Treuhand AG.

Der Verwaltungsrat verfügt über sämtliche Befugnisse, die zur Erfüllung des Zweckes, der Bewältigung der Aufgaben gemäss Art. 3 des Gesetzes über Energia Samedan erforderlich sind und nicht durch Gesetz oder Statuten oder durch den Verwaltungsrat selber an eine anderwärtige Stelle übertragen worden sind. Dem Verwaltungsrat obliegt die Oberleitung von Energia Samedan. Er bestimmt die Unternehmenspolitik, fällt die strategischen Entscheide, überprüft die getroffenen Anordnungen und überwacht ihren Vollzug.

Er ist namentlich verantwortlich für die Sicherstellung des Rechnungswesens nach den Grundsätzen der Buchführung gemäss OR, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung mit Finanzierungs- und Investitionsplanung, mit Jahresrechnung und Bericht zur Genehmigung durch die Gemeindeversammlung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Rechnungslegung richtet sich nach den Grundsätzen des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden sowie der Finanzverordnung für die Gemeinden.

Gestützt auf Art. 14 des Gesetzes über Energia Samedan hat der Gemeindevorstand am 22. Mai 2022 den Jahresbericht und die Jahresrechnung 2022 von Energia Samedan zur Kenntnis genommen und zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet.

Energia Samedan steht unter der Aufsicht der Gemeindeversammlung. Die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes liegen in der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Die Gemeindeversammlung ist befugt, dem Verwaltungsrat Weisungen zu erteilen, wenn dieser seine Kompetenzen überschreitet oder seine Aufgaben nicht oder schlecht erfüllt.

Die Erfolgsrechnung 2022 für die Periode vom 01. Januar – 31. Dezember 2022 schliesst mit einem betrieblichen Ergebnis EBIT von CHF 151'368. Das EBITDA beträgt CHF 565'558.

Die Revisionsstelle BMU Treuhand AG hat die Jahresrechnung geprüft. Nach deren Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 umfassende Geschäftsjahr den gesetzlichen Vorschriften.

Diskussion

Findet nicht statt.

Beschluss

Die vorliegende Jahresrechnung und der Jahresbericht des Energieversorgungsunternehmens «Energia Samedan» für das Jahr 2022 werden einstimmig genehmigt.

Registatur-Nr. 8701.01

2023-418


Realisierung einer Photovoltaikanlage-Grossanlage auf der Flugplatzebene

Sachverhalt

Gemeindevizpräsidentin Alice Bisaz präsentiert das Geschäft.

Als Gäste für die Beantwortung von Fragen sind im Saal anwesend:

- Thomas Nordmann, Geschäftsführer TNC Consulting AG
- Roberto M. Borsotti, Projektentwickler der TNC Consulting AG
- Valeria Renna, von K&D Landschaftsplanung für die Umweltverträglichkeitsprüfung
- Nicolo Hartmann, von Hartmann & Monsch ebenfalls für die Umweltverträglichkeitsprüfung

-  Verlangt mit Verweis auf Art. 17 der Gemeindeverfassung, dass Gemeindepräsident Gian Peter Niggli in den Ausstand tritt. Der Antrag wird damit begründet, dass 125'423 m² von den 40 betroffenen Hektaren in seinem Eigentum stehen. Damit besteht ein unmittelbares persönliches Interesse.

Für die anschliessende Abstimmung über den Antrag auf Ausstand verlässt Gian Peter Niggli den Saal.

Beschluss:

Der Antrag auf Ausstand von Gian Peter Niggli wird mit klarer Mehrheit abgelehnt.

Im Rahmen dieses Geschäftes wird über den ersten Schritt zur Realisierung der Photovoltaik Grossanlage auf der Flugplatzebene abgestimmt. Das Projekt wurde von einem privaten Initianten zusammen mit der Energia Samedan lanciert. Bei einer Zustimmung können die nächsten Schritte zur Realisierung der

Photovoltaik Grossanlage auf der Flugplatzebene eingeleitet werden. Bei einer Ablehnung würde das Projekt heute gestoppt.

Die Bundesversammlung hat am 30. September 2022 im Rahmen der «Dringlichen Massnahmen zur kurzfristigen Bereitstellung einer sicheren Stromversorgung im Winter» den neuen Artikel 71a in das Energiegesetz vom 30. September 2016 aufgenommen. Mit den Änderungen des Energiegesetzes erleichtert das Parlament die Bewilligung von Photovoltaik-Grossanlagen und legt für diese eine Förderung mit einer Einmalvergütung von bis zu 60 Prozent der nicht amortisierbaren Mehrkosten fest. Diese Erleichterungen gelten, bis diese neuen Photovoltaik-Grossanlagen schweizweit eine jährliche Gesamtproduktion von maximal 2 Terawattstunden (TWh) erlauben. Die Änderungen des Energiegesetzes sind befristet bis 2025.

Die Umsetzung der Solaroffensive hat der Bundesrat auf Verordnungsstufe geregelt und per 1. April 2023 in Kraft gesetzt. In der Verordnung sind folgende Grundsätze festgehalten:

- Zubau-Schwellenwert 2 TWh: Die Schwelle der 2 TWh bestimmt sich nach der Produktion der rechtskräftig bewilligten Projekte. Die Kantone melden dem Bundesamt für Energie (BFE) laufend die geplanten Projekte und deren Stand von der öffentlichen Auflage bis zur Inbetriebnahme. Das BFE führt eine öffentlich zugängliche und laufend aktualisierte Liste mit diesen Informationen.
- Ausschluss von Fruchtfolgeflächen: Anlagen auf Fruchtfolgeflächen sind aus dem Geltungsbereich von Artikel 71a ausgeschlossen. Damit wird verhindert, dass diese PV-Anlagen die Lebensmittelproduktion konkurrenzieren.
- Baubewilligung: Die Baubewilligung muss durch den Kanton erfolgen. Dazu muss die Zustimmung der Standortgemeinde und der Grundeigentümerinnen und -eigentümern vorliegen. Im Rahmen der Baubewilligung muss der Kanton auch die Auflagen bezüglich des Rückbaus festlegen. Für die elektrische Erschliessung ist eine Bewilligung durch das eidgenössische Starkstrominspektorat oder das Bundesamt für Energie erforderlich. Die kantonale Bewilligungsbehörde stimmt sich mit den Bundesbehörden ab.
- Höhe der Einmalvergütung: Ein Gesuch kann gestellt werden, wenn eine rechtskräftige Baubewilligung für das Projekt vorliegt. Der Höchstbetrag der Einmalvergütung liegt bei 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten. Um von der Förderung zu profitieren, müssen bis Ende 2025 mindestens zehn Prozent der erwarteten Produktion der gesamten geplanten Anlage oder 10 Gigawattstunden ins Netz eingespeist werden. Die Frist bis zur vollständigen Inbetriebnahme der Anlagen läuft bis Ende 2030. Für diejenigen Projekte, die diese Kriterien nicht erfüllen, steht die normale Einmalvergütung für Photovoltaik-Anlagen zur Verfügung.
- Netzverstärkungen: Die Eidgenössische Elektrizitätskommission ist für die Bewilligung der Vergütung der notwendigen Netzverstärkungen für Photovoltaik-Grossanlagen zuständig. Diese Kosten sind Teil der Systemdienstleistungen der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid.

Sind all diese Bedingungen erfüllt, besteht in der gegebenen Frist keine Planungspflicht. Die Gemeinde, der Kanton und der Bund müssen keine langwierige Zonenplanänderung vornehmen.

Im Winter 2022/2023 kam es nicht zur befürchteten Winterstrommangellage. Experten geben aber keineswegs Entwarnung für die Zukunft. Einerseits wird die Nachfrage nach Strom aufgrund der steigenden Elektromobilität und dem Einsatz von Wärmepumpen immer grösser. Andererseits wird das Angebot immer kleiner, weil fossile und nukleare Stromproduzenten vom Netz genommen werden. Die steigende Nachfrage bei reduziertem Angebot an Strom führt zwangsläufig auch langfristig zu einem höheren Strompreis. Davon ist auch die Gemeinde Samedan betroffen, da sie mehr als 80% des Stromes bei Dritten

einkaufen muss. Es ist davon auszugehen, dass der Verbrauch in Samedan weiter steigen wird, u.a. wegen der Elektromobilität oder den Wärmepumpen. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass das Energiegesetz der Gemeinde Samedan verlangt, dass der Ausbau von erneuerbaren Energien geprüft wird.

Im Oktober 2022 ist die TNC Consulting AG an Energia Samedan mit der Idee herangetreten, auf dem Gemeindegebiet Samedan eine Photovoltaik-Grossanlage in Etappen zu realisieren. In der Folge gründeten die TNC Consulting AG und Energia Samedan Ende 2022. Die TNC Consulting AG mit Sitz in Feldmeilen besteht seit 1985 und bringt mit einem Team aus Ingenieuren, Architekten, Spezialisten für Photovoltaik, Energiemanagement, Gebäudesanierung und Messtechnik viel Erfahrung auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien ein. Energia Samedan ist das selbständige Energieversorgungsunternehmen der Gemeinde Samedan.

Bei einem Ja an der heutigen Gemeindeversammlung wird die einfache Gesellschaft in eine SA (ESE SA) umgewandelt. Diese wird zu gleichen Teilen von der Energia Samedan und der TNC Consulting AG gegründet. Die Gründer haben eine Eigner-Strategie festgelegt, welche bei der Gründung in die Statuten und einen Aktionärsbindungsvertrag übertragen werden. Die Kernpunkte der Eigner-Strategie sind:

- Energia Samedan & TNC entscheiden gemeinsam wer und wieviel die künftigen Aktionäre sind;
- Energia Samedan & TNC haben 51% der Stimmen, solange dies von beiden Parteien erwünscht ist;
- Nur Investoren mit Schweizer-Sitz sind zugelassen;
- Die ESE SA wird Bauherrin und Betreiberin der Anlage sein;
- Die ESE SA wird ihren Steuersitz in Samedan haben.

Die Initianten haben mehrere Standorte untersucht. Folgende Anforderungen müssen für einen geeigneten Standort kumulativ erfüllt sein (nicht abschliessend):

Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben gemäss Art. 71a EnG

Die jährliche Mindestproduktion beträgt 10 GWh und die Stromproduktion vom 1. Oktober - 31. März (Winterhalbjahr) beträgt mindestens 500 kWh pro 1 kW installierter Leistung. Der Standort Flugplatzebene produziert mit jeder Etappe mindestens 10 GWh pro Jahr (je ca. 50% des Verbrauchs von Samedan) und erreicht die Winterstromanforderung mit einem Winterstromanteil von mehr als 50%.

Berücksichtigung der Anliegen von Natur- und Umweltschutz

Dies betrifft sowohl nationale als auch kantonale Biotope. Darüber hinaus sind auch Biodiversitätskriterien zu berücksichtigen. Der Standort Flugplatzebene tangiert keine schützenswerten Biotope. Eine Trockenwiese und ein Flachmoor werden grosszügig ausgelassen. Zur Gewässerschutzzone besteht mindestens der gesetzliche Abstand.

Anschluss an das Stromnetz

Der produzierte Strom muss verhältnismässig günstig ins Stromnetz eingespeist werden können. Stromleitungen in dieser Grössenordnung kosten ca. 1 Mio. CHF pro Kilometer. Auch muss das Stromnetz technisch diese Strommengen aufnehmen können. Ein Ausbau ist zwar möglich und erwünscht, dauert aber in der Regel mehrere Jahre. Für den Standort Flugplatzebene sind bereits vier potentielle Anschlussmöglichkeiten ans Stromnetz vorhanden, wovon zwei in kurzer Distanz direkt in das eigene Stromnetz der Gemeinde Samedan führen.

Rückbaubarkeit

Die Anlage muss nach 30 Jahren vollständig zurückgebaut werden können und der Urzustand wiederhergestellt werden. Mit aufwändigen Betonverankerungen für Solarmodule ist dies schwer möglich und kostspielig. Beim Standort Flugplatzebene können aufgrund der Geologie für die Verankerung Pfähle eingesetzt werden, die nach 30 Jahren wieder entfernt werden können.

Realisierung der Anlage bis Ende 2025

Damit die Anlage unter den dringlichen Bundesbeschluss fällt, müssen mindestens 10% der geplanten Energie bis Ende 2025 ins Netz eingespeist werden. Dieser sportliche Zeitplan bedingt, dass die Anforderungen nicht nur erfüllt, sondern auch schnell realisiert werden können. Beim Standort Flugplatzebene kann die geforderte Leistung aufgrund der Etappierung und den bereits vorhandenen Netzanschlüssen zeitgerecht eingespeist werden.

Stromgestehungskosten müssen konkurrenzfähig sein

Die Anlage muss den Strom auf dem Niveau der erwarteten Stromkosten produzieren können, um die Energie verkaufen zu können und Investoren zu finden. Die 3 grössten Kostenfaktoren sind:

- Solarmodule und elektrische Installation
- Verankerung und Aufstellung der Module
- Anschluss ans Stromnetz. Dieser Kostenblock steigt überproportional zur Entfernung zur Besiedlung.

Gemäss ersten Berechnungen kommen die Gestehungskosten pro kWh beim Standort Flugplatzebene unter den heutigen Strompreisen der Gemeinde Samedan zu stehen.

Relevante Sonneneinstrahlung und -ausrichtung

Es gibt zwar durchaus Standorte mit grösserer Sonneneinstrahlung pro m² als auf der Flugplatzebene. Entscheidend ist aber, dass die Anlage die Energie aus dieser Einstrahlung dann produziert, wenn sie auch tatsächlich benötigt wird. Dies ist für die Schweiz insbesondere relevant in der zweiten Winterhälfte Januar bis März, wo die Stauseen langsam leer sind und die Energie z.T. aus dem Ausland importiert werden muss. Die vertikale Ausrichtung der Module beim Standort Flugplatzebene erlaubt die maximale Produktion in den Wintermonaten aufgrund des flachen Sonnenstandes sowie der Sonnenreflexion vom Schnee. Ausserdem wird Strom produziert, wenn die Stromlast auch am höchsten ist. Bei Solaranlagen auf Schrägdächern in der Schweiz ist die Stromproduktion in den Sommermonaten über Mittag am höchsten, wenn der nötige Strombedarf sehr tief ist.

Der Standort auf der Flugplatzebene erfüllt alle gesetzlichen, technischen und wirtschaftlichen Anforderungen und löst die Zielkonflikte in vertretbarem Rahmen. Mit der Nähe zur bereits vorhandenen Infrastruktur und der hohen Sonneneinstrahlung bietet der Standort auch aus technischer und finanzieller Sicht entscheidende Vorteile:

- Einfache horizontale Erschliessung des ebenen Solarfeldes durch Strasse und Bahn
- Vorhandene nahe Anschlussmöglichkeiten ans Stromnetz
- Verhältnismässig tiefe Baukosten
- Hoher Anteil an Winterproduktion
- Mehrfachnutzung Solarstrom, Landwirtschaft und Tourismus
- Einbettung in bereits genutzte Landschaft
- Regionaler Stromabsatz möglich
- Beitrag zur Schweizer Energiewende und Strommangellage im Winter

Das Projekt umfasst die Grundstücke 642, 708, 710, 735, 863, 869, 870, 872, 890, 893, 1949, 1974, 1976, 1977, 1978, 1979, 1980, 1981, 1982, 1983, 1984, 1985, 1986, 1994, 1995, 1996 und 2041. Die Parzellen Nr. 1980, 1981, 1982, 1984 und 1985 befinden sich im Eigentum der Politischen Gemeinde Samedan. Die übrigen Grundstücke sind in Privateigentum. Die Initianten sind mit allen Eigentümern in Verhandlungen betreffend den Dienstbarkeitsvertrag. Für die Gesamtproduktion sind 4ha zu bebauen. Diese verteilen sich auf einer Gesamtfläche von 52ha. Mit den geplanten Dimensionen ist die landwirtschaftliche Nutzung zwar etwas aufwändiger, aber nach wie vor möglich, sowohl zur Heuproduktion als auch für die Beweidung. Unter den Paneelen kann das Gras ebenfalls ungestört weiterwachsen, wie man am 1:1 Model vor Ort erkennen kann. Auch der Tourismus ist nicht eingeschränkt. Mit einem mindestens 10 m grossen Abstand zum Fussweg können die Fuss-, Velo-, Skating- und Wanderwege weiterhin benutzt werden. Mit den vorgesehenen Längs- und Quergassen kann auch der Engadin Skimarathon weiterhin das Feld durchqueren.

Die Initianten haben diverse Standorte geprüft. Es gibt Orte wo einzelne Kriterien wie z.B. landschaftliche Beeinträchtigung, Sonneneinstrahlung, Kombination mit der Infrastruktur noch besser erfüllt wären. Die Herausforderung besteht aber darin, dass alle Kriterien gleichzeitig erfüllt werden müssen. Es geht demnach darum, den optimalen Standort zu finden und nicht den Maximalstandort.

Die Bedingungen werden auch von Gesetzes wegen nachgeprüft. Wenn eine Bedingung nicht erfüllt ist, wird das Projekt gestoppt. U.a. muss:

- die Mindestproduktionen erreicht werden, was der Kanton und der Bund überprüfen;
- Schutzgebiete dürfen nicht bebaut werden oder es müssen entsprechende Massnahmen getroffen werden;
- wenn die Anlage bautechnisch nicht erreicht werden kann, müssten Anschlussstrassen gebaut werden, welche nicht unter den dringlichen Bundesbeschluss fallen und somit normal bewilligungspflichtig wären;
- wenn der Strom nicht abgeführt werden kann, wird die Bewilligung ebenfalls nicht erteilt oder die Kosten für eine lange Stromleitung würden den Strom unverkäuflich teuer machen.

Der Standort auf der Flugplatzebene hat sich im Rahmen der Evaluation als optimal erweisen, weil er die Zielkonflikte am besten berücksichtigt.

Mit Blick auf das komplexe Bewilligungsverfahren haben die Projektinitianten das federführende kantonale Amt für Raumentwicklung frühzeitig kontaktiert, ebenso das Amt für Natur und Umwelt. Für die fachliche Unterstützung wurden ausgewiesene Experten beigezogen. Im Bereich der Umweltverträglichkeitsprüfung sind dies die Ingenieurbüros Hartmann & Monsch, Parpan, sowie das Umweltbüro K+D, Vaz. Die Berechnungen zu den Schnee- und Windlasten wurden durch das Institut für Schnee- und Lawinenforschung SLF Davos vorgenommen. Für Fragen der landwirtschaftlichen Nutzung zusammen mit PV-Anlagen wurde mit dem Fraunhofer ISE das grösste Solarforschungsinstitut Europas beauftragt. Dieses erstellt auch ein unabhängiges Gutachten betreffend den Stromertrag. Zusammen mit den Umweltverbänden, dem SLF, der Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften ZHAW sowie der Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft WLS wird ein begleitendes Forschungsprojekt beim Bundesamt für Energie eingereicht, welches die Anlage wissenschaftlich begleitet und so als Grundlage für weitere Anlagen und Forschung auch langfristig zur Energiewende beitragen kann. Im Rahmen der Vorabklärungen wurden auch die Umweltverbände Pro Natura, BirdLife, WWF Graubünden und der Landschaftsschutz miteinbezogen. Für die Gestaltung der Anlage im Rahmen des technischen und wirtschaftlich möglichen, wird eine Gestaltungsfachgruppe eingesetzt. Um Nutzungskonflikte mit dem

Regionalflyhaphafen Samedan aufgrund möglicher Sicherheitsvorschriften auszuschliessen, wurde das Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL um eine Stellungnahme gebeten. Von dieser Seite gab es keine Vorbehalte.

Zwischen Februar und Mai 2023 konnte für 80% der Gesamtfläche eine Absichtserklärung zwischen den Grundeigentümerinnen und der Projektentwicklerin «Energia Solara Engiadinaisa» unterzeichnet werden.

Mit der Absichtserklärung haben die Parteien ihre Absicht bekundet, im Hinblick auf die Realisierung dieser Anlage vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und die dazu notwendigen Verträge miteinander auszuhandeln und abzuschliessen. Diese Verträge sollen in den folgenden Schritten erarbeitet werden:

- Abschluss eines Vorvertrags zwischen den Parteien, welcher die wesentlichen Punkte des Hauptvertrages vorzeichnet.
- Abschluss des definitiven Vertrags zwischen den Eigentümern und Projektentwicklern. Voraussichtlich soll ein Baurecht zugunsten der Projektentwickler beziehungsweise deren Rechtsnachfolger(n) eingeräumt werden, welches diese zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage berechtigt. Dieser Vertrag soll im Einvernehmen mit den Pächtern abgeschlossen werden. In diesem Vertrag wird die finanzielle Abgeltung und/oder Beteiligung der Eigentümer und Pächter geregelt. Die Projektentwickler streben an, dass die landwirtschaftlichen Beiträge für die Bewirtschaftung der Grundstücke nach Möglichkeit erhalten bleiben. Die Projektentwickler bemühen sich, in Zusammenarbeit mit den Eigentümern und Pächtern sowie den Behörden die notwendigen Zusicherungen einzuholen. Die Eigentümer sollen zwischen folgenden zwei Partizipationsmöglichkeiten frei wählen und diese anteilmässig kombinieren können:
 - Die Eigentümer erhalten von der Gesellschaft für einen frei wählbaren Teil der zur Verfügung gestellten Fläche einen angemessenen Betrag pro ha.
 - Für die Zurverfügungstellung des Teils der Fläche, der nicht bereits durch die Vergütung unter dem obenstehenden Punkt abgegolten ist, erhalten die Eigentümer eine Möglichkeit zur Beteiligung an der Gesellschaft.

Die Projektentwickler sind für die Planung der Anlage sowie das Einholen der notwendigen Bewilligungen verantwortlich. Sie informieren die Eigentümer und Pächter laufend über den Stand der Planung. Sämtliche mit der Planung der Anlage und der Einholung der entsprechenden Bewilligungen zusammenhängenden Kosten gehen zu Lasten der Projektentwickler.

Mit der Absichtserklärung haben Eigentümer und Pächter den Projektentwicklern das Recht eingeräumt, auf den betroffenen Grundstücken die Anlage zu planen, alle dafür notwendig erscheinenden Abklärungen zu treffen und die notwendigen Bewilligungen einzuholen. Eigentümer und Pächter haben sich bereit erklärt, entsprechende Gesuche an die Behörden auf erstes Verlangen zu unterzeichnen. Sie haben sich zudem bereit erklärt, im Hinblick auf die Realisierung der Anlage und deren Betrieb wohlwollend und nach Treu und Glauben mit den Projektentwicklern zusammenzuarbeiten und diesbezügliche Vertragsverhandlungen zu führen. Während der Projektierung und Umsetzung durch die Projektentwickler und die Gesellschaft verfolgen sie keine gleichen oder ähnlichen Projekte mit Dritten.

Die Absichtserklärung wurde von den landwirtschaftlichen Pächtern mitunterzeichnet.

Am 15. März 2023 hat die ESE eine öffentliche Orientierungsversammlung im Gemeindesaal durchgeführt. Ziel des Anlasses war es, alle Interessierten aus erster Hand über das Projekt der Photovoltaik-

Grossanlage zu informieren und Fragen zu beantworten. An der Veranstaltung nahmen mehr als 100 Personen teil.

Im Anschluss an die öffentliche Informationsveranstaltung vom 15. März 2023 und die Berichterstattung in der Engadiner Post vom 17. März 2023 führte die Engadiner Post eine nicht repräsentative Umfrage durch. Auf die Frage «Ich unterstütze das Projekt und bin der Meinung, dass das eine sinnvolle Investition in Richtung Energiewende und in die Zukunft ist» antworteten 403 Personen. 183 Personen äusserten sich gegen den Bau der Solaranlage in Samedan, da das Landschaftsbild dadurch beeinträchtigt werde.

Die Anlage verfügt über eine Leistung von ca. 30 MWp und kann Solarstrom für ca. 10'000 Haushalte produzieren (37 GWh pro Jahr). Der Solarstrom wird mit senkrecht stehenden Modulreihen in einem Abstand von mindestens 6 m und in der Ausrichtung Ost-West (ca. 90° zur Landepiste) generiert, davon ca. 50% Produktion im Winter. Die Module haben einen Abstand von mindestens 90 cm zum Boden und weisen eine Gesamthöhe von 3-5 m auf. Mit der Photovoltaik-Grossanlage auf der Flugplatzebene können 150% des jährlichen Strombedarfs in der Jahresbilanz der Gemeinde Samedan gedeckt werden.

Die Kosten für den Bau der Anlage belaufen sich auf CHF 40 – 60 Millionen. Auf jedem Los entfallen ungefähr die Hälfte der Gesamtkosten. Die Anlage wird rein privatwirtschaftlich finanziert.

Betreiberin und Eigentümerin der Solaranlage ist die Energia Solara Engiadinaisa SA (ESE SA). Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Samedan. Die ESE SA gehört zu einem Drittel Energia Samedan und zu einem Drittel der TNC Consulting AG. Ein Drittel wird auf den Markt gebracht. Damit haben auch Einheimische und andere private oder institutionelle Investoren die Möglichkeit, sich an der PV-Anlage zu beteiligen, was zu einer breiten Abstützung führt.

Die Betriebsgesellschaft hat einerseits zum Ziel, den Strom möglichst regional zu verkaufen und andererseits regionale Beteiligungen zu ermöglichen. Erste Verhandlungen haben gezeigt, dass das Interesse an der Abnahme von Solarstrom gross ist.

Bis die Erstellung von Photovoltaik-Grossanlagen schweizweit eine jährliche Gesamtproduktion von maximal 2 TWh erlaubt, gilt gemäss Art. 71a des Eidgenössischen Energiegesetzes (EnG; Produktion von zusätzlicher Elektrizität aus Photovoltaik-Grossanlagen) für solche Anlagen sowie für ihre Anschlussleitungen, dass

- ihr Bedarf ausgewiesen ist;
- sie von nationalem Interesse und standortgebunden sind; bei Anlagen in Objekten nach Artikel 5 NHG bleibt bei einer Abweichung von der ungeschmälernten Erhaltung die Pflicht zur grösstmöglichen Schonung unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder Ersatzmassnahmen bestehen;
- für sie keine Planungspflicht besteht;
- das Interesse an ihrer Realisierung anderen nationalen, regionalen und lokalen Interessen grundsätzlich vorgeht;
- sie ausgeschlossen sind in Mooren und Moorlandschaften nach Artikel 78 Absatz 5 der Bundesverfassung, Biotopen von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG, und Wasser- und Zugvogelreservaten nach Artikel 11 des Jagdgesetzes.

Photovoltaik-Grossanlagen müssen gemäss Art. 71a EnG folgende Voraussetzungen erfüllen:

- die jährliche Mindestproduktion beträgt 10 GWh; und

- die Stromproduktion vom 1. Oktober–31. März (Winterhalbjahr) beträgt mindestens 500 kWh pro 1 kW installierter Leistung.

Anlagen, die bis zum 31. Dezember 2025 mindestens teilweise Elektrizität ins Stromnetz einspeisen, erhalten vom Bund eine Einmalvergütung in der Höhe von maximal 60 Prozent der nicht amortisierbaren Mehrkosten. Die Berechnungsgrundlagen vom BEF waren zum Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht publiziert. Der Bundesrat legt die Ansätze im Einzelfall fest; die Betreiber reichen dazu eine Wirtschaftlichkeitsrechnung ein. Netzverstärkungen, die notwendig werden zur Einspeisung von Elektrizität der Anlagen, sind Teil der Systemdienstleistungen der nationalen Netzgesellschaft.

Die Anlagen werden bei endgültiger Ausserbetriebnahme vollständig zurückgebaut und die Ausgangslage wiederhergestellt.

Die Bestimmungen zur Produktion von zusätzlicher Elektrizität aus Photovoltaik-Grossanlagen gemäss Art. 71a EnG bleiben auf Gesuche, die bis am 31. Dezember 2025 öffentlich aufgelegt werden, sowie bei allfälligen Beschwerdeverfahren anwendbar.

Die Bewilligung für Photovoltaik-Grossanlagen wird durch den Kanton erteilt. Nach Artikel 71a Absatz 3 EnG muss für die Bewilligung durch den Kanton die Zustimmung der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen vorliegen.

Entsprechend der Fläche der belasteten Liegenschaft erhalten die Grundeigentümer eine Vergütung in Form eines fixen Betrages pro Hektare und/oder eines variablen Betrages pro kWh in das Netz eingespeisten Energie des Loses. Die Dienstbarkeitsverträge sind für alle Grundeigentümer identisch. Der Anteil des fixen und variablen Betrages kann von jedem Eigentümer frei gewählt werden.

Die definitiven Beträge werden in Abhängigkeit folgender drei Faktoren fixiert:

- Berechnungsgrundlagen vom Bundesamt für Energie;
- Kostenabschätzung für die Aufständigung aufgrund der Geologie – die Felduntersuchungen fanden am 16./17. Mai statt;
- Einfluss von Vergütungen durch die Solarstromproduktion sowie die Mehrfachnutzung des Landes auf die Anrechenbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen.

Voraussetzung für die Baubewilligung des Kantons ist nebst der Zustimmung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer auch die Einwilligung der Standortgemeinde. Die Anwendung der dringlich in Kraft getretenen Bestimmung von Artikel 71a EnG soll nicht daran scheitern, dass in Kanton und/oder Gemeinde noch nicht festgelegt wurde, welches kommunale Organ zuständig ist, um die Zustimmung zu erteilen. Da die Interessen an der Realisierung einer Photovoltaik-Grossanlage nach Artikel 71a EnG kommunalem Recht grundsätzlich vorgehen, legt Art. 9f EnV fest, dass ohne anderslautende Zuständigkeitsregelung jenes Gemeindeorgan zuständig ist, das für den Erlass kommunaler Gesetze zuständig ist. Für die Gemeinde Samedan ist dies die Gemeindeversammlung.

Nach Artikel 71a Absatz 3 EnG muss die Baubewilligung für die Produktionsanlage zwingend durch den Kanton erfolgen. Gemäss Artikel 9g EnV gilt subsidiär: Ergibt sich aus dem kantonalen Recht keine andere Zuständigkeit, so wird die Bewilligung durch die Behörde nach Artikel 25 Absatz 2 RPG erteilt. In Graubünden ist dies das Amt für Raumentwicklung. Im Rahmen der Baubewilligung hat der Kanton auch die Auflagen bezüglich des Rückbaus festzulegen, beispielsweise zum Zeitpunkt und zum Umfang.

Während die Photovoltaik-Grossanlage eine kantonale Bewilligung erfordert, ist für die elektrische Erschliessung (Anschlussleitung und weitere notwendige elektrische Erschliessungsanlagen) eine Bewilligung durch das eidgenössische Starkstrominspektorat oder das Bundesamt für Energie notwendig. Im Hinblick auf einen effizienten Verfahrensablauf haben sich die kantonale Bewilligungsbehörde und die Leitbehörde für das Verfahren für die elektrische Erschliessung miteinander abzustimmen.

Das Gesuch um Einmalvergütung für Anlagen nach Artikel 71a EnG ist beim Bundesamt für Energie (BFE) einzureichen. Es kann erst gestellt werden, wenn eine rechtskräftige Baubewilligung für das Projekt vorliegt.

Das Gesuch für Anlagen nach Artikel 71a EnG hat neben einer Wirtschaftlichkeitsrechnung mindestens folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten:

- Angaben zur Anlage, insbesondere den Namen der berechtigten Person und den Standort der Anlage;
- einen Projektbeschrieb, der aufzeigt, dass sämtliche Voraussetzungen für die Ausrichtung einer Einmalvergütung erfüllt werden;
- die rechtskräftige Baubewilligung;
- eine detaillierte Auflistung der Investitionskosten, aufgeteilt in anrechenbare und nicht anrechenbare Kosten;
- eine Berechnung der nicht amortisierbaren Mehrkosten;
- einen Grundbuchauszug oder ein gleichwertiges Dokument, das eine eindeutige Identifizierung des Grundstücks und der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zulässt;
- die geplante Anlagenleistung;
- das geplante Datum der Inbetriebnahme;
- die erwartete jährliche Stromproduktion, berechnet nach den Vorgaben des BFE;
- die erwartete Stromproduktion im Winterhalbjahr (1. Oktober–31. März) pro kW installierte Leistung, berechnet nach den Vorgaben des BFE;
- der geplante Inhalt der wissenschaftlichen Begleitung;
- die Produzentenkategorie

Sind die Anspruchsvoraussetzungen nach Artikel 71a EnG voraussichtlich erfüllt und stehen genügend Mittel zur Verfügung, so sichert das BFE die Einmalvergütung mit einer Verfügung dem Grundsatz nach zu und berechnet die voraussichtliche Höhe der Einmalvergütung zum Zeitpunkt der Zusicherung; sie entspricht den zu erwartenden ungedeckten Kosten, maximal 60 Prozent der voraussichtlichen anrechenbaren Investitionskosten.

Bis zum 31. Dezember 2025 muss die Anlage mindestens zehn Prozent der erwarteten Produktion der gesamten geplanten Anlage oder 10 GWh Elektrizität pro Jahr ins Stromnetz einspeisen. Die vollständige Inbetriebnahme muss bis zum 31. Dezember 2030 erfolgen. Wird bis zum 31. Dezember 2030 nur ein Teil der ursprünglich geplanten Anlage in Betrieb genommen, so wird die Einmalvergütung anteilmässig für den bis dahin in Betrieb genommenen Teil berechnet und gewährt, sofern dieser Teil für sich die Anspruchsvoraussetzungen nach Artikel 71a Abs. 2 EnG erfüllt. Sind die Anspruchsvoraussetzungen nach Artikel 71a EnG zum Zeitpunkt der Meldung der Nettoproduktion noch erfüllt, so setzt das BFE die Einmalvergütung definitiv fest.

Ein Nein würde das Projekt heute stoppen. Aus Sicht der Initianten wäre es auch ein Nein zu weiteren Abklärungen anderer Standorte oder die Planung eines neuen überregionalen Projektes, weil es zeitlich nicht im Rahmen des Solarexpresses realisiert werden könnte und eine ausführliche Standortevaluation bereits stattgefunden hat.

Ein Ja wäre der Startschuss für die nächsten Schritte zur Realisierung der Photovoltaik-Grossanlage auf der Flugplatzebene. Dort gibt aber noch einige Anforderungen zu meistern. Um das Projekt erfolgreich zu realisieren, stehen die folgenden Schritte an:

- Im August würde die Energia Solara Engiadinaisa SA gegründet;
- Danach würden die identischen Dienstbarkeitsverträge mit allen Eigentümern & Pächter verhandelt und abgeschlossen;
- Sollten dort zu wenige zustimmen, so dass die Bedingungen des Solarexpresses nicht erfüllt werden können, würde dies das Projekt beenden;
- Hat die ESE SA ausreichend Fläche mit einem Dienstbarkeitsvertrag gesichert, kann das Baugesuch zum Bauen ausserhalb der Bauzone beim Kanton eingereicht werden. Dort muss unter anderem eine Umweltverträglichkeitsstudie, eine detaillierte Netzanschlussplanung, die Auslegung und Gestaltung der Anlage sowie die Etappierung eingereicht werden;
- Sollte das Baugesuch aufgrund unzureichender Informationen oder stark verzögernder Einsprachen nicht erteilt werden, würde dies das Projekt stoppen;
- Nach Erhalt der Baubewilligung kann das Gesuch für eine mögliche Einmalvergütung beim Bundesamt für Energie in Bern gestellt werden;
- Sollte diese Einmalvergütung unzureichend sein, würde das Projekt möglicherweise nicht mehr realisiert werden können;
- Mit Klarheit über das Baugesuch sowie der Einmalvergütung können die Verträge mit den künftigen Stromabnehmern und Investoren abgeschlossen werden;
- Falls diese jedoch nur unter unwirtschaftlichen Umständen zustande kommen würden, wäre dies ebenfalls das Ende des Projektes;
- Wenn alle vorhergehende Schritte gelungen sind, kann die Beschaffung der Anlage abgeschlossen werden und die detaillierte Planung mit Pächter und Eigentümer sowie der Bau der Anlage beginnen.

Der Gemeindevorstand ist sich bewusst, dass eine technische Anlage in dieser Dimension ein markanter Eingriff in das Landschaftsbild ist. Mit dem Regionalflughafen Samedan, dem Gewerbegebiet Cho d'Punt und der angrenzenden dicht befahrenen Shellstrasse ist die Flugplatzebene aber im Vergleich zu jedem anderen potenziellen Standort bereits intensiv genutzt. Trotz sorgfältiger Planung und einer möglichst vorteilhaften Anordnung der Module lässt sich der Eingriff in die Talebene dennoch nicht schönreden. Letztendlich muss eine Güterabwägung zwischen Landschaftsschutz und Beitrag zur Energiewende vorgenommen werden.

Nach sorgfältiger Prüfung ist der Gemeindevorstand zur Überzeugung gelangt, dass die Vorteile des vorliegenden Vorhabens in der Gesamtschau überwiegen. Ausschlaggebend dafür sind zusammenfassend die folgenden Überlegungen:

- Die geplante Solaranlage auf der Flugplatzebene produziert grünen, besonders wertvollen Winterstrom und ist ein Beitrag zur Energie- und Klimawende.
- Der Betrieb der Anlage ist auf 30 Jahre befristet. Dannzumal wird die Anlage auf Kosten der Betreiber vollständig zurückgebaut. Der Eingriff in die Landschaft bleibt damit auf eine Generation begrenzt.
- Durch die erhöhte eigene Stromproduktion – aktuell kann die Gemeinde Samedan lediglich 16% des Gesamtbedarfes aus eigener Produktion abdecken – ist der Strompreis in Samedan weniger den Schwankungen am Strommarkt ausgesetzt. Energia Samedan erreicht mehr Handlungsspielraum bei der Strombeschaffung.
- Durch die grössere Unabhängigkeit von den Vorlieferanten wird Energia Samedan gestärkt und erlangt eine bessere Verhandlungsposition am Strommarkt.

- Der Solarstrom kann direkt in der Region abgesetzt werden. Damit bleibt die Wertschöpfung in der Region.
- Als Grundeigentümerin von 10 Hektaren des Projektperimeters kann die Gemeinde Samedan mit zusätzlichen, jährlich wiederkehrenden Einnahmen rechnen. Dies wird in Form einer marktgerechten Vergütung der Dienstbarkeit erfolgen.
- Die Betriebsgesellschaft hat ihren Steuersitz in Samedan und wird der Gemeinde entsprechende Steuern abliefern.
- Mit der Nähe zur bereits vorhandenen Infrastruktur und der hohen Sonneneinstrahlung bietet der Standort aus technischer und finanzieller Sicht entscheidende Vorteile.
- Die Anlage erlaubt nebst der Stromproduktion die landwirtschaftliche, touristische und sportliche Mehrfachnutzung.
- Die Photovoltaikanlage auf der Flugplatzebene ist ein Leuchtturmprojekt, das exemplarisch aufzeigt, wie die Energiewende für alle Beteiligten gewinnbringend unterstützt werden kann.

Mit ihrer Zustimmung kann die Gemeinde Samedan vorangehen und aufzeigen, was eine gute alpine Solaranlage ist: ein aktiver Beitrag gegen die Klimaerwärmung und zur Abwendung einer Strommangellage, ein Schritt in eine grössere Unabhängigkeit vom unberechenbaren globalisierten Strommarkt, und dies mit einem zeitlich begrenzten Eingriff in eine bereits intensiv genutzte Landschaft.

In der kürzlich durchgeführten Bevölkerungsumfrage der Region Maloja zum Thema «Nachhaltige Entwicklung» haben 78% der Befragten gewünscht, dass mehr bzw. viel mehr für die Erhöhung des Anteils an erneuerbarer Energieproduktion in der Region gemacht werden soll. Die Verfügbarmachung von erneuerbarer Energie mit Solargrossanlagen gehört damit in der Beurteilung der Bevölkerung zu den Top Handlungsfeldern. Dieser Forderung müssen nun auch Taten folgen. Mit der Zustimmung zur Photovoltaik-Grossanlage auf der Flugplatzebene hat die Samedner Stimmbevölkerung die Möglichkeit, einen konkreten Beitrag zu leisten.

Das Zuwarten wäre mit Konsequenzen verbunden. Bis anhin musste man u.a. eine Richt- und Nutzungsplanung durchlaufen, welche mehrere Jahre dauern kann. Dann muss man den Bedarf explizit nachweisen und andere Standorte ausschliessen können. Diese Schritte würden mehrere Jahre dauern. Die Bundesversammlung hat dies erkannt und per 1. Oktober 2022 die «dringlichen Massnahmen zur kurzfristigen Bereitstellung einer sicheren Stromversorgung im Winter» beschlossen, den sogenannten «Solarexpress». Im Rahmen des Art. 71a im Energiegesetz erleichtert das Parlament die Bewilligung von Photovoltaik-Grossanlagen, indem die ordentlichen Verfahrensschritte wegfallen. Diese Erleichterungen gelten nur bis Ende 2025. Innerhalb dieser 3 ¼ Jahre müssen 3 zeitkritische Punkte erfüllt werden:

1. Planung der gesamten Anlage
2. Einspeisung von mindestens 10% der geplanten Leistung ins Netz
3. Man muss schnell genug sein, damit anderen Projekten nicht der Vorzug gegeben wird und das Projekt als überzählig rausfällt

Das Zuwarten würde demnach bedeuten, dass das Projekt auf der Flugplatzebene aus dem Solarexpress fallen würde und nicht realisiert werden könnte. Diese Konsequenzen hängen nicht vom Willen der Gemeinde oder der Initianten ab, sondern sind von der Bundesversammlung so gewollt.

Diskussion

- [REDACTED]

Stellt mit Verweis auf das Dokument «Leitfaden Bewilligungsverfahren für Photovoltaik-Grossanlagen nach Art. 71a EnG», vom ARE am 29. Juni 2023 herausgegeben, folgenden Ordnungsantrag: die Abstimmung betreffend Erteilung der Zustimmung als Standortgemeinde zur Realisierung einer Photovoltaikanlage-Grossanlage auf der Flugplatzebene sei zu verschieben. Zusammenfassende Begründung: die erforderlichen Grundlagen für den Entscheid als Standortgemeinde fehlen und das Vorgehen entspricht nicht dem Verfahren gemäss Leitfaden. Namentlich bedürfen Gesuche einer vorläufigen Prüfung durch die Gemeinde und die Zustimmung der Grundeigentümer ist Voraussetzung für die Bewilligung. Die Gemeinde ist auch als Grundeigentümerin betroffen. Die Zuständigkeit für die Genehmigung der entsprechenden Baurechtsverträge liegt bei der Gemeindeversammlung. In den Fällen, in denen die Gemeindeversammlung über ein dingliches Recht zu befinden hat, empfiehlt es sich, die politische Zustimmung der Gemeinde und die Zustimmung der Gemeinde als Grundeigentümerin zeitlich koordiniert zu unterbreiten.

– Martin Merz

Ein Nichteintreten bedeutet das Aus für das Projekt. Die Initianten ziehen sich in diesem Fall zurück. Die Dienstbarkeitsverträge für die im Eigentum der Gemeinde stehenden Grundstücke sind von der Gemeindeversammlung zu einem späteren Zeitpunkt zu genehmigen.

– Thomas Nordmann

Die ESE braucht Rechtssicherheit und kann keine weiteren Kostenrisiken eingehen. [REDACTED] vermischt verschiedene Tatbestände. Im Leitfaden geht es um das Verfahren. Beim heutigen Entscheid handelt es sich hingegen um einen politischen Grundsatzentscheid.

– [REDACTED]

Für Gemeindepräsident Gian Peter Niggli gilt die Ausstandsregel. Seine Anwesenheit verstösst gegen die Gemeindeverfassung.

– [REDACTED]

Das von [REDACTED] erwähnte Dokument ist ein Leitfaden und kein Gesetz. Dieser Leitfaden liegt erst seit 29. Juni 2023 vor, also erst nachdem die Gemeinde das vorliegende Geschäft für die Gemeindeversammlung vorbereitet hat. Das ARE wird eine im guten Glauben handelnde Gemeinde nicht behindern. [REDACTED] hat keine materiellen Einwände, sondern lediglich verfahrenstechnische Argumente vorgebracht. Für den Grundsatzentscheid ist dies irrelevant.

Beschluss:

Der Antrag [REDACTED] auf Verschiebung des Geschäftes wird mit klarer Mehrheit abgelehnt.

– [REDACTED]

Welcher Anteil des Stromabsatzes geht an die Gemeinde?

– Martin Merz

Das Geschäftsmodell basiert auf einer Symbiose zwischen Solarstrom und Wasserkraft. Die ESE AG ist deshalb auf einen grossen, komplementären Partner angewiesen. Welcher Anteil verkauft wird und wieviel in der Gemeinde abgesetzt wird, ist Sache von Verhandlungen.

– [REDACTED]

Energia Samedan muss Mehrheitsaktionärin sein.

– Martin Merz

Die ist der Anspruch und auch das Ziel von Energia Samedan.

– [REDACTED]

Der Klimawandel betrifft uns alle. Der Solarexpress ist der goldrichtige Ansatz. Will die Gemeinde Samedan nur Trittbrettfahrerin sein oder einen aktiven Beitrag an die Energiewende leisten? Das Projekt auf der Flugplatzebene ist zwar eine Belastung für das Landschaftsbild, es tangiert aber keine unberührte Natur, grenzt an bestehende Infrastrukturen an und ist gut erschlossen. Die Anlage kann restlos zurückgebaut werden. Aus Sicht der Pro Lej da Segl ist das Projekt solid und schlüssig geplant und unter dem Aspekt der Ökologie und des Landschaftsbildes vertretbar. Die Pro Lej da Segl hat alternative Standorte geprüft, in der Beurteilung der Organisation kommen aber keine anderen Standorte in Frage. Die Flugplatzebene ist das kleinere Übel.

– [REDACTED]

Die Flugplatzebene ist schützenswert. Es gibt genügend andere Optionen

– [REDACTED]

Es gibt schweizweit genügend andere Projekte. Können kleinere Projekte die Grossanlage in Samedan nicht kompensieren?

– Thomas Nordmann

Alle Projekte sind gut und dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden. Für die Energiewende sind Grossprojekte erforderlich.

– [REDACTED]

Für das Projekt muss sich die Gemeinde mit 20 Millionen Franken verschulden. Dies wird künftige Investitionen einschränken und Steuererhöhungen erfordern. Was hat das Projekt bis jetzt Energia Samedan gekostet?

– Martin Merz

Bis zur Baueingabe wird mit CHF 600'000 gerechnet. Davon trägt Energia Samedan 50%. Bis jetzt hat Energia Samedan CHF 80'000 bis 90'000 aufgewendet.

– Roberto Borsotti

Das Projekt wird nicht von der Gemeinde finanziert, sondern von der ESE AG. Mögliche Finanzierungsquellen sind Investoren, der Kapitalmarkt, Private sowie Kapitalerhöhungen. Das Gemeindebudget wird nicht belastet.

– [REDACTED]

Wurde der Boden untersucht? Windbelastung?

– Roberto Borsotti

11 Baggerschlitze haben bestätigt, dass Pfählungen möglich sind. Die Wind- und Schneebelastung wurde mit Blick auf die erforderliche Unterkonstruktion vom SLF Davos geprüft.

– [REDACTED]

Kommt auf das Begehren von [REDACTED] betreffen den Ausstand von Gian Peter Niggli zurück. Das seit 2018 geltende kantonale Gemeindegesetz hat die Ausstandsregel für Gemeindeversammlungen aufgehoben. Gemäss Art. 22 GG sind die für Behörden massgebenden Ausstandsgründe für Teilnehmende der Gemeindeversammlungen nicht anwendbar. Kommunale Bestimmungen, wonach Stimmberechtigte in den Ausstand treten müssen, gelten nicht mehr. Die Anwesenheit von Gemeindepräsident Gian Peter Niggli ist rechtmässig.

Für die Abstimmung wird das Skrutinium verlangt.

Beschluss

Die Zustimmung als Standortgemeinde gemäss Art. 71a Abs. 3 EnG zur Realisierung einer Photovoltaik-Grossanlage auf der Flugplatzebene wird in der schriftlich durchgeführten Abstimmung mit 168 zu 105 Stimmen erteilt.

Registratur-Nr. 9200.05

2023-419

Genehmigung der Jahresrechnung 2022 der Gemeinde

Sachverhalt

Die Jahresrechnung wird vom Gemeindepräsidenten erläutert.

Alle anwesenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürger wurden mit einem Exemplar des detaillierten Jahresberichtes bedient. Dieser beinhaltet nebst den Angaben zur Jahresrechnung auch einen umfassenden Bericht über die Tätigkeiten des Gemeindevorstandes und der Geschäftsprüfungskommission sowie einzelner Kommissionen. Die Jahresrechnung samt Antrag der Geschäftsprüfungskommission lag 10 Tage vor der Gemeindeversammlung zum Bezug auf der Gemeindekanzlei bereit. Zudem standen die Unterlagen seit dem 3. Juli 2023 auf der Website der Gemeinde www.samedan.ch zum Herunterladen bereit. Auf eine Wiederholung der schriftlich vorliegenden Informationen wird verzichtet.

Mit dem Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden und der Finanzhaushaltsverordnung für die Gemeinden, die per 1. Dezember 2012 in Kraft traten, wurden die Grundlagen geschaffen, um bei den Gemeinden das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) einzuführen. Das HRM2 bezweckt vor allem, die Transparenz über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (true and fair view) sowie die Vergleichbarkeit der Rechnungen aller öffentlichen Gemeinwesen zu erhöhen. Zugleich werden die Rechnungslegungsmethoden der öffentlichen Hand an diejenigen der Privatwirtschaft angeglichen. Die Rechnungslegung der Gemeinde Samedan erfolgt seit 2018 nach den Grundsätzen von HRM2.

Die Erfolgsrechnung 2022 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 3.9 Mio. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 1.9 Mio. Zum sehr guten Ergebnis wesentlich beigetragen haben Mehrerträge bei den Fiskalerträgen, bei den Entgelten und beim Finanzertrag. Auf der anderen Seite resultierte ein Minderaufwand beim Personalaufwand und beim Sach- und übrigem Betriebsaufwand.

Die Investitionsrechnung weist Nettoinvestitionen in der Höhe von CHF 3.6 Mio. aus. Vorgesehen waren CHF 2.4 Mio. Dies ist unter anderem auf Mindereinnahmen bei den Anschlussgebühren (CHF 1.8 Mio.) und auf Mehrausgaben aufgrund des nicht geplanten Investitionsbeitrages für den Engadin Airport zurückzuführen (CHF 0.53 Mio.). Auf der anderen Seite ergaben sich Minderausgaben bei den Projekten

«Wärmeverbund Promulins», «Sanierung Stützmauer Via Nouva», «Regionale ARA OE» und «Rückbau ARA Sax».

Der finanzpolitische Zielwert von 100% Selbstfinanzierungsgrad wurde dank der Selbstfinanzierung von CHF 8.6 Mio. erfüllt. Gleichzeitig konnten die Bankschulden und Anleihen erneut um CHF 3.5 Mio. von CHF 21.5 Mio. auf CHF 18.0 Mio. gesenkt werden, was sich wiederum positiv auf die Zinslast auswirkte. Die Gemeinde profitiert von den historisch tiefen Zinsen. Mit 16.6% wird der Haushalt der Gemeinde aber nach wie vor mit einem hohen Kapitaldienstanteil belastet. Der Bruttoverschuldungsanteil konnte erfreulicherweise von 95.4% auf 79.8% gesenkt werden. Ein Wert von 50-100% ist als gut einzustufen, ein solcher von 100-150% als mittel. Das per Ende 2022 ausgewiesene Nettovermögen pro Einwohner stieg von CHF 3'344 auf CHF 5'078 pro Einwohner an.

Dank dem im Jahr 2013 beschlossenen Massnahmenplan zur Sanierung des Finanzhaushaltes sind die Gemeindefinanzen auf Kurs. Bemerkenswert ist insbesondere die Reduktion der zu verzinsenden Anleihen von CHF 56.0 Mio. auf CHF 18.0 Mio.! Dass die Phase der historisch tiefen Zinsen nicht ewig anhalten würde, war vorhersehbar. Der konsequente Abbau der Verschuldung in den vergangenen Jahren mit guten Abschlüssen erweist sich als absolut richtig. Für einen langfristig ausgeglichenen und soliden Finanzhaushalt sind weiterhin Disziplin bei den Ausgaben, Augenmass bei der Investitionstätigkeit und Zurückhaltung bezüglich der Forderungen gegenüber der Gemeinde gefragt. Das aktuelle Weltgeschehen zeigt, dass jederzeit mit grösseren, negativen Auswirkungen auf die Wirtschaft zu rechnen ist. Zwar hat die Unsicherheit im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie deutlich nachgelassen, dafür sind andere belastende Faktoren hinzugekommen. Grosse Risiken gehen vom Krieg in der Ukraine und einer möglichen Strommangellage aus, was sich belastend auf die Wirtschaftsaussichten auswirkt. Auch die Inflation dämpft optimistische Prognosen. Vor diesem Hintergrund der grossen Unsicherheit gilt es, auch auf Stufe Gemeinde eine massvolle und auf Nachhaltigkeit fokussierte Finanzpolitik der kleinen, überschaubaren Schritte zu betreiben.

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt aufgrund der vorgenommenen Prüfung unter Verdankung der geleisteten Arbeit die vorliegende Jahresrechnung der Gemeinde zu genehmigen.

Die externe Revisionsstelle BMU Treuhand AG hat die Jahresrechnung bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang geprüft. Gemäss Beurteilung der Revisionsstelle entspricht die Jahresrechnung für das am 31.12.2022 abgeschlossene Rechnungsjahr den gesetzlichen Vorschriften.

Diskussion

Findet nicht statt.

Beschluss

Die vorliegende Jahresrechnung der Gemeinde für das Jahr 2022 wird einstimmig genehmigt.

Registatur-Nr. 8400.01

2023-420

Genehmigung des Aktionärsbindungsvertrages mit der Engadin Tourismus AG und Ermächtigung an den Gemeindevorstand zum Abschluss der Leistungsvereinbarung (Grundauftrag) sowie Genehmigung des Zusatzauftrages betreffend die Führung der Gästeinformationsstelle

Sachverhalt

Gemeindevorstand Andrea Parolini führt durch dieses Geschäft.

Nach der Neuwahl des Verwaltungsrates der Engadin St. Moritz Tourismus AG (bisherige Organisation) im Mai 2020 und der durch die Gemeinde St. Moritz im Dezember 2020 erfolgten vorsorglichen Kündigung der Leistungsvereinbarung per 31. Dezember 2022, wurden der Handlungsbedarf und die zukünftigen Anforderungen an die Tourismusorganisation analysiert. Dies erfolgte zusammen mit den Gemeinden der Region und den touristischen Leistungspartnern aus Hotellerie, Parahotellerie, Handel- und Gewerbe sowie den Bergbahnen in einem breit abgestützten Prozess und unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen in der Zusammenarbeit.

Unter externer Begleitung wurden ab Herbst 2020 in mehreren Arbeitsgruppen der Gemeinden, der Leistungspartner, der lokalen Tourismusmanager wie auch in einer spezifischen Arbeitsgruppe «St. Moritz Tourismus» die Anforderungen und Erwartungen an die zukünftige Tätigkeit der regionalen Tourismusorganisation entwickelt. Die Erkenntnisse der Arbeitsgruppen wurden mehrmals gemeinsam reflektiert und letztlich im Jahr 2022 in einer Arbeitsgruppe aus Vertretern des Aktionariates bzw. der GemeindepräsidentInnen sowie Vertretern des Verwaltungsrates in Form eines neuen Geschäftsmodells festgehalten.

Die Gemeinde St. Moritz hat entschieden, aus dem Aktionariat auszutreten. Dazu wird Engadin Tourismus gemäss den Bestimmungen des geltenden Aktionärsbindungsvertrages die 1'720 im Eigentum der Gemeinde St. Moritz befindlichen Aktien mit einem Nennwert von je CHF 50 zu eben diesem Wert von CHF 86'000 erwerben und diese anschliessend vernichten. Somit reduziert sich das Aktienkapital von Engadin Tourismus von vormals CHF 250'000 auf neu CHF 164'000 und teilt sich nach dem bisherigen Schlüssel auf die elf im Aktionariat verbleibenden Gemeinden auf.

Die Gemeinde St. Moritz respektive die neu zu gründende St. Moritz Tourismus AG (St. Moritz Tourismus) wird mit Engadin Tourismus eine ab den 1. Januar 2024 in Kraft tretende individuelle Kooperationsvereinbarung schliessen, um die enge Kooperation zwischen Engadin Tourismus und St. Moritz Tourismus auch zukünftig zu gewährleisten. Auf der Basis dieser Vereinbarung kauft sich St. Moritz Tourismus in ausgewählte Grundleistungen der Engadin Tourismus ein (regionale digitale Plattformen, Weiterentwicklung der regionalen touristischen Produkte und Angebote, usw.). Engadin Tourismus wird dafür von der Gemeinde St. Moritz mit CHF 1.28 Mio. entschädigt. Die Vermarktung des Brands «St. Moritz» ist sowohl inhaltlich wie finanziell alleinige Sache von St. Moritz.

Basierend auf dem erwähnten Prozess zur Entwicklung des zukünftigen Geschäftsmodells 2024 und der anschliessend erfolgten Vernehmlassung unter den Gemeindevorständen wurden anlässlich der Generalversammlung vom 30. Januar 2023 die revidierten Statuten in Kraft gesetzt. Gleichzeitig wurde die Anpassung der Firmenbezeichnung auf neu Engadin Tourismus AG beschlossen. Die erforderlichen Anpassungen im Aktionärsbindungsvertrag sowie an der für alle Gemeinden einheitlichen Leistungsvereinbarung (Grundauftrag) wurden durch die Aktionäre von Engadin Tourismus (die elf GemeindepräsidentInnen bzw. deren VertreterInnen) in einer Konsultativabstimmung zuhanden der Abstimmungen in den elf Gemeinden verabschiedet.

Ebenfalls anlässlich der ausserordentlichen Generalversammlung wurde der neu aus fünf bis sieben Personen bestehende Verwaltungsrat bestimmt. Gewählt wurden Kurt Bobst (Präsident, bisher), Richard

Plattner (Vizepräsident, neu), Andrea Belliger (neu), Bettina Bülte (neu), Martin Barth (neu) und Reto Wilhelm (neu).

Nun liegen die gemeinsam entwickelten vertraglichen Grundlagen zuhanden der Gemeindeversammlungen vor, namentlich der Aktionärsbindungsvertrag sowie die Leistungsvereinbarung (Grundauftrag).

Die GemeindepräsidentInnen haben den Verwaltungsrat von Engadin Tourismus zudem beauftragt, eine regionale Tourismusstrategie zu entwickeln. Dabei sollen die sich seit der letzten Strategieentwicklung im Jahr 2018 veränderten touristischen, gesellschaftlichen und auch geopolitischen Rahmenbedingungen einbezogen und berücksichtigt werden. Die regionale Tourismusstrategie wird sich im Weiteren an der parallel durch die Region Maloja zu entwickelnden Nachhaltigkeitsstrategie orientieren. Die regionale Tourismusstrategie soll die touristische Wettbewerbsfähigkeit der Region Maloja und damit deren Wertschöpfung nachhaltig sicherstellen und dabei gleichzeitig die gesellschaftlichen, ökologischen und ökonomischen Vorgaben der Region Maloja mit deren einheimischen und zweitheimischen Bevölkerung erfüllen.

Sowohl im Prozess zur Erarbeitung des Geschäftsmodells als auch in der Ausgestaltung der zukünftigen Leistungsvereinbarung wurde der Gemeinde St. Moritz beziehungsweise dem Brand „St. Moritz“ mit seiner touristischen Bedeutung und hohen internationalen Strahlkraft zum Wohle aller Beteiligten ein besonderes Augenmerk geschenkt.

Der anzupassende neue Aktionärsbindungsvertrag muss von den Stimmbevölkerungen der elf verbleibenden Gemeinden der Region Maloja genehmigt werden. Gleichzeitig sollen deren Gemeindevorstände ermächtigt werden, die einheitlichen Leistungsvereinbarungen mit Engadin Tourismus abzuschliessen.

Bis anhin galten im Aktionärsbindungsvertrag sowie in der Leistungsvereinbarung folgende Rahmenbedingungen:

- Die Aktien der Aktiengesellschaft werden durch die zwölf Gemeinden der Region Maloja gehalten;
- Der Verwaltungsrat der Aktiengesellschaft besteht aus sieben Mitgliedern als Interessensvertreter der Gemeinden, der Hotellerie, der Parahotellerie, von Handel und Gewerbe und der Bergbahnen;
- Die Aktiengesellschaft agiert primär im Bereich der nationalen und internationalen Vermarktung (Kommunikation);
- Die jährliche Finanzierung der Aktiengesellschaft durch die Gemeinden beträgt für den Grundauftrag CHF 10.1 Mio. Die Aufteilung unter den Gemeinden erfolgt auf der Basis des Regionenschlüssels.

Auf Basis des aktuell gültigen Aktionärsbindungsvertrages sind die zwölf Gemeinden der Region Maloja alleinige Inhaber aller Aktien der vormaligen Aktiengesellschaft.

Die Aufteilung der Aktien setzt sich aktuell wie folgt zusammen:

Aktionäre	Aktienanteil in CHF	Anzahl Aktien zu nominal CHF 50	Anteil in % bisher
Total	250'000	5'000	100.00
Bever	8'000	160	3.20
Bregaglia (Maloja)	3'750	75	1.50
Celerina	26'000	520	10.40

La Punt Chamues-ch	9'500	190	3.80
Madulain	2'750	55	1.10
Pontresina	29'250	585	11.70
Samedan	35'500	710	14.20
S-chanf	7'750	155	3.10
Sils im Engadin	10'250	205	4.10
Silvaplana	16'000	320	6.40
St. Moritz	86'000	1'720	34.40

Mit dem Austritt der Gemeinde St. Moritz aus dem Aktionariat und dem neuen Aktionärsbindungsvertrag soll per 1. Januar 2024 folgende Aktienaufteilung gelten:

Aktionäre	Aktienanteil in CHF	Anzahl Aktien zu nominal CHF 50	Anteil in % neu
Total	164'000	3'280	100.00
Bever	8'000	160	4.88
Bregaglia	3'750	75	2.29
Celerina	26'000	520	15.85
La Punt Chamues-ch	9'500	190	5.79
Madulain	2'750	55	1.68
Pontresina	29'250	585	17.84
Samedan	35'500	710	21.65
S-chanf	7'750	155	4.73
Sils im Engadin	10'250	205	6.25
Silvaplana	16'000	320	9.76
Zuoz	15'250	305	9.30

Das Grundbudget der Engadin Tourismus reduziert sich gegenüber der vormaligen Aktiengesellschaft von CHF 10.1 Mio. auf CHF 6.22 Mio. Die Gemeinde St. Moritz respektive St. Moritz Tourismus wird jedoch über die Kooperationsvereinbarung mit Engadin Tourismus einen Finanzierungsbeitrag von CHF 1.28 Mio. leisten, womit das Grundbudget von Engadin Tourismus (inkl. Beitrag St. Moritz) CHF 7.5 Mio. betragen wird. Vor dem Hintergrund, dass die Vermarktung des Brands St. Moritz und die entsprechenden Massnahmen inhaltlich sowie finanziell in die Zuständigkeit von St. Moritz Tourismus fallen, bleiben Engadin Tourismus für die verbleibenden Aufgaben faktisch in etwa die gleichen Mittel wie in der Vergangenheit.

Das Grundbudget ist als sogenanntes „Globalbudget“ ausgelegt, wonach der Verwaltungsrat von Engadin Tourismus im Rahmen der Leistungsvereinbarung (Grundauftrag) in der konkreten Allokation der Mittel frei ist und daraus auch Rückstellungen für zukünftige und mehrjährige Projekte aus dem Globalbudget für die Folgejahre tätigen kann und soll. Das Globalbudget umfasst auch die ordentlichen touristischen Projekte, welche Engadin Tourismus initiiert und führt. Nicht im Globalbudget enthalten und gegebenenfalls über ein Zusatzbudget zu finanzieren sind die Projekte aus der regionalen Standortentwicklungsstrategie, für welche sich Engadin Tourismus analog zu Drittunternehmen bewerben kann.

Die Aufteilung des Grundbudgets ab 1. Januar 2024 unter den elf Gemeinden erfolgt gemäss dem für die Region Maloja geltenden Verteilschlüssel (ohne St. Moritz). Zudem werden für die Gemeinde Bregaglia bei

der Berechnung der Anteile unverändert nur die Zahlen der Fraktion Maloja berücksichtigt. Der Verteilschlüssel der Region Maloja basiert auf der Bevölkerungszahl sowie dem Steueraufkommen der Gemeinden und wird durch die Region Maloja jährlich überprüft und angepasst. Anhand des für das Jahr 2022 geltenden Verteilschlüssels ergäbe sich folgende Aufteilung des neuen jährlichen Globalbudgets unter den elf Gemeinden. Letztlich wird jedoch der jährlich aktualisierte Verteilschlüssel (erstmals Verteilschlüssel 2024) massgebend sein, welcher geringfügig von nachfolgender Tabelle abweichen kann:

Finanzierungsanteile	in CHF	in %
Basis: Verteilschlüssel Region		
Total	6'220'000	100.00
Bever	253'154	4.07
Bregaglia	151'146	2.43
Celerina	1'048'692	16.86
La Punt Chamues-ch	360'760	5.80
Madulain	92'056	1.48
Pontresina	1'071'706	17.23
Samedan	1'271'990	20.45
S-chanf	309'134	4.97
Sils im Engadin	342'100	5.50
Silvaplana	733'960	11.80
Zuoz	585'302	9.41

Der neue Aktionärsbindungsvertrag wurde im Weiteren lediglich redaktionell angepasst; z.B. auf die neue Firmenbezeichnung.

Der Leistungsauftrag bezweckt grundsätzlich unverändert «ein destinationsweit durchgängiges Tourismusmanagement mit klarem Fokus auf die Gästebedürfnisse und die Steigerung der Wertschöpfung in der Region».

Der Grundauftrag der bisherigen Organisation war in der Leistungsvereinbarung mehrheitlich auf die touristische Vermarktung (Kommunikation) reduziert. Die erfolgreichen Initiativen über den Grundauftrag hinaus, zum Beispiel im Bereich der Masterpläne «Mountainbike», «Langlauf» und «Familien», die Moderation von Produkt-Weiterentwicklungen wie «Sleep + Ski» und «ÖV inklusive» im Bereich der Digitalisierung der touristischen Dienstleistungskette haben zum erweiterten Grundauftrag und Geschäftsmodell geführt.

Im zukünftigen Geschäftsmodell soll Engadin Tourismus als Tourismus Management Organisation agieren. Darin enthalten sind neu insbesondere auch die Entwicklung der regionalen Tourismusstrategie, die laufende Entwicklung der regionalen touristischen Produkte und Angebote (wie Ski, Langlauf, Wandern, Bike, Golf, etc.) sowie auch weitere touristische Projekte von regionaler Bedeutung. Der bisher stark auf dem reinen Marketing (Kommunikation) fokussierte Leistungsauftrag wird für eine weiterhin erfolgreiche touristische Vermarktung auf die soeben genannten Bereiche ausgeweitet werden. Diese Entwicklung von einer Marketingorganisation zu einem Dienstleister der touristischen Partner der Region basiert nebst auf den Erfahrungen der vergangenen Jahre in der Region Maloja auch auf den aktuellen wissenschaftlichen Studien, den Entwicklungen in vergleichbaren Tourismusdestinationen und ebenfalls auf dem unternehmerischen Ansatz, wonach ein gut positioniertes Produkt an sich das beste Marketing ist.

Ein wichtiges Element des überarbeiteten Leistungsauftrages sind die touristischen Projekte von regionaler Bedeutung. Die Engadin Tourismus übernimmt dabei als Projektorganisator Projekte der regionalen Standortentwicklungsstrategie und führt diese in Koordination mit den betroffenen Leistungspartnern aus. Die Engadin Tourismus arbeitet dabei eng mit der Regionalentwicklung der Region Maloja zusammen und hat die Möglichkeit, in der Präsidentenkonferenz und der regionalen Raumplanungskommission den Bedarf und die Koordination von regionalen touristischen Infrastrukturen anzuregen. Auch kann die Engadin Tourismus zusätzlich zu den jährlichen Finanzierungsbeiträgen der Aktionäre auch weitere öffentliche Fördermittel von Bund, Kanton und Gemeinden oder von Dritten (Private, Stiftungen etc.) beschaffen und zugunsten der regionalen Projekte einsetzen.

Die Leistungsvereinbarung ermöglicht es den Gemeinden weiterhin, der Engadin Tourismus die Führung der Informationsstellen entlang der Anforderungen der Gemeinden und der sich verändernden Informationsbedürfnisse der Gäste in entsprechenden Zusatzvereinbarungen zu übertragen. Dies kann das Tourismusbüro, das Eventmanagement, die Führung der Poststelle oder der Schalterbetrieb der Rhätischen Bahn sein. Von dieser Option macht die Gemeinde Samedan weiterhin Gebrauch. Auf der Basis dieses Zusatzauftrages betreibt Engadin Tourismus die Gästeinformationsstelle als integrierten Teil ihrer Organisation entlang der «Leistungen, Aufgaben und Qualitätskriterien» auf eigene Rechnung. Sämtliche Kosten des Betriebs gehen zu Lasten der Engadin Tourismus. Insbesondere ist Engadin Tourismus für die Miete der Räumlichkeiten sowie die Anstellung und Führung der Mitarbeitenden verantwortlich. Die Gemeinde entschädigt den vollständig an Engadin Tourismus ausgelagerten Betrieb der Informationsstelle mit einem Betrag von jährlich CHF 156'618, dies mit einem Pensum von 140 Stellenprozenten. Die finanzielle Förderung von Events unterliegt neu den Gemeinden, eine Koordination wird über die Engadin Tourismus angestrebt. Die Engadin Tourismus wird dazu mit der im Jahr 2023 noch zu finalisierenden regionalen Tourismusstrategie samt Eventstrategie entsprechende Grundlagen erarbeiten.

Das übergeordnete Ziel der Engadin Tourismus ist es, gemeinsam mit den Leistungspartnern die touristische Wettbewerbsfähigkeit der Region weiter zu stärken und mit der damit generierten Wertschöpfung einen elementaren Beitrag zu nachhaltigem Wohlstand und Lebensqualität der ein- und zweitheimischen Bevölkerung zu leisten. Die angepasste Leistungsvereinbarung bietet der Engadin Tourismus und somit den elf Gemeinden der Region Maloja (ohne die Gemeinde St. Moritz, aber inklusive Fraktion Maloja der Gemeinde Bergell) die entsprechende organisatorische und vertragliche Grundlage.

Die Leistungsvereinbarung zwischen den elf Gemeinden und Engadin Tourismus ist weiterhin unbefristet. Unverändert ist auch die Kündigungsmöglichkeit der Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren, welche erstmals auf den 31. Dezember 2027 erfolgen kann.

Mit der Genehmigung des vorliegenden Aktionärsbindungsvertrages durch die Stimmbevölkerungen der elf Regionsgemeinden sollen die Gemeindevorstände gleichzeitig ermächtigt werden, die angepasste Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und Engadin Tourismus per 1. Januar 2024 abzuschliessen. Damit kann die nationale und internationale Vermarktung der touristischen Angebote der Region, die regionale Produkt- und Angebotsentwicklung sowie die Führung von regionalen Projekten durch Engadin Tourismus auch zukünftig gewährleistet werden.

Die Genehmigung des Aktionärsbindungsvertrages samt Ermächtigung zum Abschluss der Leistungsvereinbarung an den Gemeindevorstand erfolgt in allen zwölf Gemeinden der Region Maloja nach gemeindeeigenem Recht.

Diskussion

Findet nicht statt.

Beschluss

- Der Aktionärsbindungsvertrag mit der Engadin Tourismus AG und der Zusatzauftrag an die Engadin Tourismus AG betreffend die Führung der Gästeinformationsstelle werden mit einer Gegenstimme genehmigt und der Gemeindevorstand gleichzeitig zum Abschluss der Leistungsvereinbarung (Grundauftrag) ermächtigt.

Registatur-Nr. 8702.05

2023-421

Kreditbegehren von CHF 200'000 inkl. MWST für die Umnutzung der Tankräume im Berufsschulhaus zur Energiezentrale des Wärmeverbundes Promulins

Sachverhalt

Gemeindevorstand Paolo La Fata erläutert dieses Geschäft.

Die Gemeinde hat sämtliche Anlagen des Wärmeverbundes Promulins sowie dessen Geschäfts- und Betriebsführung dem Energieversorgungsunternehmen «Energia Samedan» übertragen. Im Zusammenhang mit der Sanierung und dem Neubau des Pflegezentrums Promulins hat «Energia Samedan» ein Projekt für einen Nahwärmeverbund in Promulins erarbeitet. Es ist für den Anschluss des Pflegezentrums Promulins, des Berufsschulhauses, der Promulins Arena sowie der Mehrzweckhalle konzipiert. Der Standort für die Energiezentrale ist in den künftig nicht mehr genutzten Tankräumen im Berufsschulhaus vorgesehen.

Der Betrieb der Energiezentrale setzt einen raumhohen, befahrbaren Zugang voraus. Um die geforderte Höhe zu erreichen, sind diverse Ausbrüche und statische Verstärkungen erforderlich. Die Statik der Decke entspricht nicht den heutigen Anforderungen und muss teilweise mit Klebearmierungen verstärkt werden. Der Aufbau des Bodens ist mit Schadstoffen belastet und muss saniert werden. Ein Teil des Untergeschosses befindet sich im Grundwasser. Bis anhin musste der Grundwasserspiegel mit einer Pumpe dauernd abgesenkt werden, was mit entsprechend hohen Energiekosten verbunden war. Mit dem Einbau einer wasserdichten Betonbodenplatte wird dies künftig nicht mehr erforderlich sein. Für den Fall, dass das Grundwasser bis auf die Höhe der Eingänge steigt oder wenn die Gefahr eines Wassereintruchs in die Energiezentrale besteht, wird ein neuer Pumpschacht zur Kontrolle des Grundwasserspiegels erstellt. Schliesslich muss die Energiezentrale schalltechnische Mindestnormen einhalten, um die Nutzung der darüber liegenden Aula nicht zu beeinträchtigen.

Diskussion

Findet nicht statt.

Beschluss

Dem Antrag um Gewährung eines Kredites von CHF 200'000 inkl. MWST für die Umnutzung der Tankräume im Berufsschulhaus zur Energiezentrale des Wärmeverbundes Promulins wird mit einer Gegenstimme entsprochen.

Varia

Mitteilungen des Gemeindepräsidenten

Keine.

Wortmeldungen aus dem Plenum

Keine.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Gian Peter Niggli

Claudio Prevost